

Titel der Drucksache:

**Gebühren- und Auflagenpraxis bei Umzügen
am Beispiel Kulturkarawane und Karneval**

Drucksache

1306/26

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.06.2026	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ob ein Umzug im öffentlichen Straßenraum als Versammlung im Sinne des Versammlungsrechts oder als erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzung nach der Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt zu behandeln ist, entscheidet nach der Rechtsprechung das Gesamtgepräge der jeweiligen Veranstaltung und hat unmittelbare Folgen für Gebührenpflicht, Auflagen und Kostentragung. Eine dokumentierte und gleichmäßig angewandte Abgrenzung ist Voraussetzung für eine transparente und rechtssichere Verwaltungspraxis.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Nach welchen dokumentierten Kriterien grenzt die Stadt versammlungsrechtlich einzuordnende Umzüge von gebührenpflichtigen Sondernutzungen nach der Sondernutzungssatzung ab, existiert hierfür eine schriftliche Verwaltungs- oder Ermessensrichtlinie und auf welche Rechtsgrundlage stützt die Stadt im Fall einer versammlungsrechtlichen Einordnung den Verzicht auf eine Gebührenerhebung?
2. Wurden die „Freie Kulturkarawane“ sowie der Karnevalsumzug in den Jahren ihrer Durchführung jeweils als Versammlung oder als Sondernutzung eingeordnet, und welche Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung sowie der Verwaltungskostensatzung wurden hierfür jeweils festgesetzt, erlassen oder aufgrund der Einordnung nicht erhoben?
3. Werden geldwerte Leistungen der Stadt oder ihrer Eigenbetriebe, insbesondere Straßensperrung, Verkehrssicherung, Reinigung und Ordnungsdienst, für derartige Veranstaltungen erfasst und der jeweiligen Veranstaltung zugeordnet und in welcher Höhe sind solche Leistungen für die in Frage 2 genannten Veranstaltungen jeweils angefallen, soweit erfasst?

Anlagenverzeichnis

01.06.2026, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift
